

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA

Nr. 50

Freitag, 14. Dezember 2007

2007

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Gera - Spielapparatesteuersatzung -

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 455), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), durch Beschluss des Stadtrates vom 01.11.2007 nachfolgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Gera.

§ 1 - Steuererhebung

Die Stadt Gera erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Steuergegenstandes.

§ 2 - Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

- (1) Der Spielapparatesteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte (Geräte) die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 - Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC).

§ 4 - Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme des Steuergegenstandes; sie endet mit der Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats nach der Inbetriebnahme des Steuergegenstandes; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuergegenstand außer Betrieb genommen wird.
- (3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem auf den Wegfall dieser Voraussetzung folgenden Kalendermonat. Bei einem bisher steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 eingetreten ist.

§ 5 - Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers bleibt der bisherige Aufsteller Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 3 obliegt.

- Fortsetzung nächste Spalte -

§ 6 - Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7 - Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist
 - a) für das Bereitstellen von Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulations-sicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhren-auffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.
- (2) Als manipulationssichere Geräte sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulations-sichere Software gewährleistet wird.
- (3) Verfügt ein Gerät über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrich-tungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 8 - Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

- mit Gewinnmöglichkeit	12,0 v. H. der Bruttokasse
- ohne Gewinnmöglichkeit	41,00 Euro
 - b) in Gaststätten, Diskotheken und sonstigen Aufstellorten

- mit Gewinnmöglichkeit	10,0 v. H. der Bruttokasse
- ohne Gewinnmöglichkeit	20,00 Euro
 - c) bei Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

beträgt der Steuersatz	30,0 v. H. der Bruttokasse.
------------------------	-----------------------------
- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 7 Abs. 1 nicht nachgewiesen wird oder auf Antrag des Steuerschuldners (§ 8 a) beträgt die Steuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

- mit Gewinnmöglichkeit	77,00 Euro
- ohne Gewinnmöglichkeit	41,00 Euro
 - b) in Gaststätten, Diskotheken und sonstigen Aufstellorten

- mit Gewinnmöglichkeit	38,00 Euro
- ohne Gewinnmöglichkeit	20,00 Euro
 - c) bei Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

beträgt der Steuersatz	250,00 Euro
------------------------	-------------

§ 8 a - Abweichende Besteuerung

- (1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach der Anzahl der aufgestellten Geräte erfolgen (Stückzahlmaßstab). Es gelten dann die in § 8 Abs. 2 aufgeführten Festbeträge je Gerät. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.

- Fortsetzung auf Seite 4 -

- Fortsetzung von Seite 3 -

- (2) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Gera widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Werden im Satzungsgebiet mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit, auch an unterschiedlichen Aufstellorten, betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden.

§ 8 b - Sonderregelung für das Jahr 2007

Nach Satzungsveröffentlichung ist der Stadt Gera mitzuteilen, welche Besteuerung für das Jahr 2007 Anwendung finden soll.

Wird die Regelbesteuerung nach § 8 gewählt, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Bescheides, mit welchem die Änderung der Steuerfestsetzung 2007 erfolgt, auf Antrag ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung (Pauschalsteuer) nach § 8 a möglich.

Wird die abweichende Besteuerung gewählt, ergeht für das Jahr 2007 kein geänderter Bescheid.

Die Mitteilung über die Besteuerung ab dem Jahr 2008 hat bis zum 30. November 2007 zu erfolgen.

Danach treten die Regelungen gemäß der §§ 8 und 8 a ohne Einschränkungen in Kraft.

§ 9 - Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 1 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (4) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem von der Verwaltung festzusetzenden Termin einzureichen.
- (5) Wurden im Satzungsgebiet mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
- (6) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Geräte mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (7) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 - Anzeigepflicht

- (1) Das Aufstellen von Geräten nach § 2 Abs. 1 ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Entfernens, die Zulassungsnummer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei Änderung der eingesetzten Spiele.
- (3) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 5) auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

§ 11 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Gera sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 12 - Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

- Fortsetzung nächste Spalte -

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabefährdung).

§ 13 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 18.09.1993 (Datum der Bekanntmachung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23.11.2001 außer Kraft.

ausgefertigt am 15.11.2007

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Gera

Der Gemeindevahlausschuss der Stadt Gera tritt am Dienstag, dem 18. Dezember 2007, um 15.00 Uhr im Rathaus Gera, Kornmarkt 12, Raum 200, zu einer Sitzung zusammen.

Thema: Prüfung der für die am 20. Januar 2008 stattfindenden Ortsbürgermeisterwahl der Ortschaft Hermsdorf eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Die Sitzung des Gemeindevahlausschusses ist öffentlich.

Dr. Norbert Vornehm
Gemeindevahlleiter

Gera, 10. Dezember 2007

Stadtrat der Stadt Gera

Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Jugendhilfeausschuss

vom 05.12.2007

Beschluss-Nummer Betreff

- 162/2006; 1. Erg. Fördergrundsätze im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII
- Kriterien zur Prioritätensetzung und Rangfolge schulbezogener Jugendarbeit
- 241/2007 Übertragung der Leistung schulbezogener Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII in Gera an einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen während der Sprechzeiten in der Abteilung Stadtrat des Rechtsamtes im Rathaus, Raum 120, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bebauungsplan B/58/90

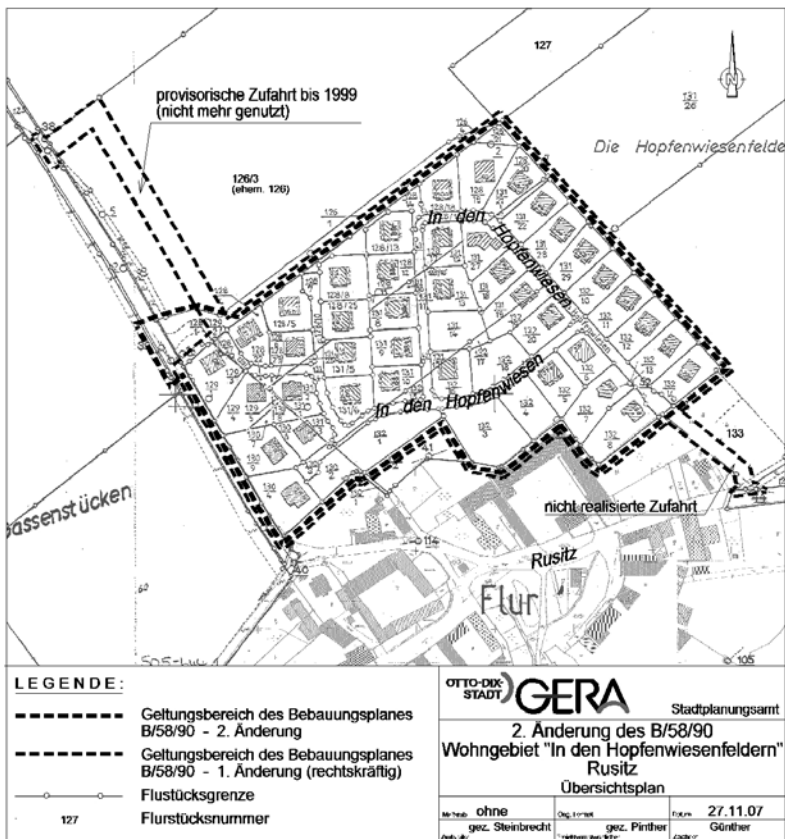
Wohngebiet „In den Hopfenwiesenfeldern“ Rusitz

2. Änderung, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 22. November 2007 folgenden Beschluss Nr. 117/2007 gefasst:
 Der Beschluss Nr. 6/02 des Stadtrates der Stadt Gera vom 25. April 2002 zur Einleitung des 2. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes B/58/90 Wohngebiet „In den Hopfenwiesenfeldern“ Rusitz wird aufgehoben.

Ramon Miller
 Dezernent für Bau und Umwelt

Gera, 10. Dezember 2007



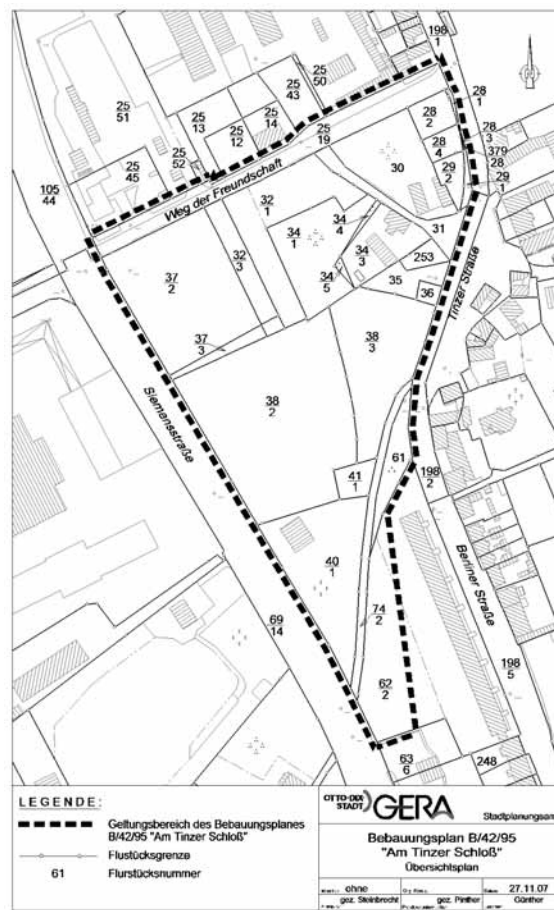
Bebauungsplan B/42/95 „Am Tinzer Schloß“

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 22. November 2007 folgenden Beschluss Nr. 248/2007 gefasst:
 Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Gera zum Bebauungsplan B/42/95 „Am Tinzer Schloß“, Beschluss Nr. 39/95 vom 11. Mai 1995, wird aufgehoben.

Ramon Miller
 Dezernent für Bau und Umwelt

Gera, 10. Dezember 2007



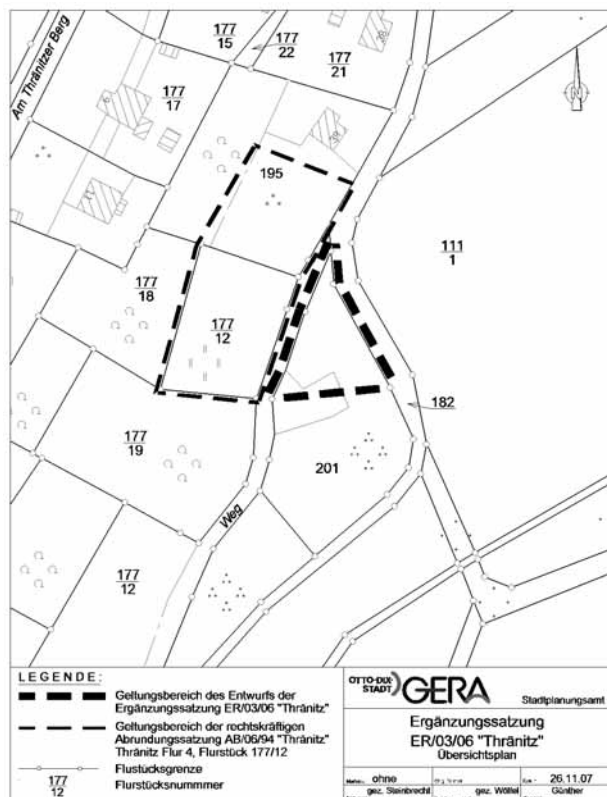
Ergänzungssatzung ER/03/06 „Thränitz“

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 22. November 2007 folgenden Beschluss Nr. 152/2006, 1. Ergänzung gefasst:
 Der Beschluss Nr. 152/2006 vom 21. September 2006 zur Aufstellung des Planverfahrens sowie zur Billigung und Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung ER/03/06 „Thränitz“ wird aufgehoben.

Ramon Miller
 Dezernent für Bau und Umwelt

Gera, 10. Dezember 2007



Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/50/97

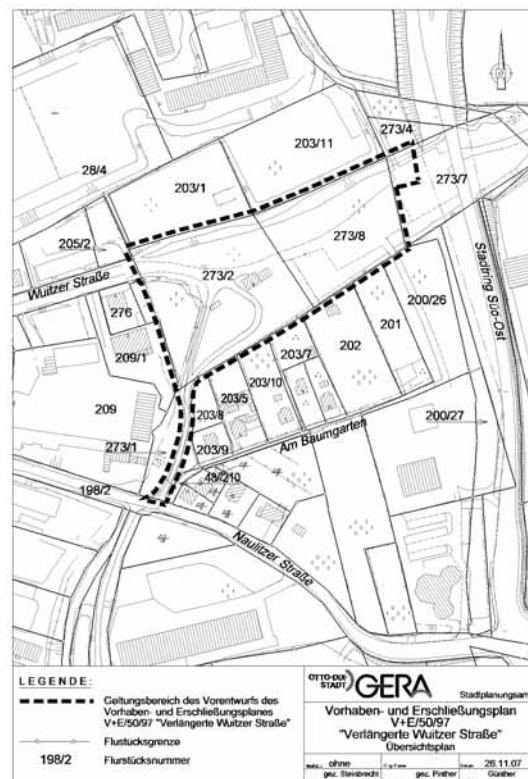
„Verlängerte Wützter Straße“

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 22. November 2007 folgenden Beschluss Nr. 116/2007 gefasst:
 Der Einleitungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Gera zum Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/50/97 „Verlängerte Wützter Straße“, Beschluss Nr. 194/97 vom 16. Oktober 1997, wird aufgehoben.

Ramon Miller
 Dezernent für Bau und Umwelt

Gera, 10. Dezember 2007



Bezugsmöglichkeiten der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich freitags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35 abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann zu den Sprechzeiten im Referat Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, der Stadtverwaltung Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen während der Sprechzeiten im Rechtsamt, Abteilung Stadtrat, zur Einsichtnahme aus.

In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in den Zweigstellen Gera-Lusan II in der Werner-Petzold-Straße 10, Bieblach-Ost in der Robert-Havemann-Straße 5 -11 und im Ordnungsamt, Wiesestraße 125 / Handwerkerhof 13, liegt zu den Öffnungszeiten das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Stadtrat der Stadt Gera

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Gera für den Zeitraum vom 14. bis 21. Dezember 2007

DIE LINKE. Fraktion

Dienstag, 18. Dezember, 14.00-17.00 Uhr, Raum 101 des Rathauses, Tel. (03 65) 8 38 14 99

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 18. Dezember, 14.00-17.00 Uhr, Raum 109 des Rathauses, Tel. (03 65) 8 38 14 99

SPD-Fraktion

Dienstag, 18. Dezember, 14.00-17.00 Uhr, Raum 103 des Rathauses, Tel. (03 65) 8 38 14 95

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber:

Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister

Redakteur:

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Christiane Böhmer

Kornmarkt 12, 07545 Gera

Ruf: (0365) 838 11 33

Druck:

OTZ Druckzentrum GmbH & Co.

Verlag:

OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG,

Alte Straße 1, 04626 Löbichau

Hier enden die „ Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera “.